

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1977	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Finanzminister		
25. 4. 1977	RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Anwärterbezüge	492
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1977	498

Finanzminister**II.**

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung
der Dienst- und Versorgungsbezüge
sowie der Anwärterbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1977 –
B 2100 – 48 – IV A 2

Der Bund bereitet z. Z. ein Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. 2. 1977 eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgenommen werden. Darauf hinaus ist eine einmalige Zahlung sowie die Gewährung eines Urlaubsgeldes vorgesehen.

Die Landesregierung hat beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung Abschlagszahlungen auf die zu erwartende lineare Erhöhung und auf die einmalige Zahlung zu leisten. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landesregierung ordne ich folgendes an:

1 Allgemeines

Den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes sind – möglichst mit den Bezügen für den Monat Juni 1977 – erhöhte Bezüge vom 1. Februar 1977 an und die einmalige Zahlung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

2.1 Abschlagszahlung auf die erhöhten Dienstbezüge

- 2.11 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, H und R werden durch die Sätze der beigelegten Anlage 1 ersetzt.
 2.12 An die Stelle der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer treten die Beiträge der Anlage 1.

- 2.13 Die für Hochschullehrer auf Grund der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt werden um 5,3 vom Hundert erhöht. Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet.

- 2.14 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigelegten Anlage 2 ersetzt.

- 2.15 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

- 2.151 Hinsichtlich der Ausgleichszulagen nach Artikel III a des Schulrechtsänderungsgesetzes wird auf Abschnitt D III 2.3 meines RdErl. v. 25. 6. 1975 (MBI. NW. S. 1216/SMBI. NW. 20320) Bezug genommen.

- 2.152 Überleitungszulagen nach Art. IX § 11 des 2. BesVNG werden mit Ausnahme der Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt werden, um 5,3 vom Hundert erhöht; Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet. Im übrigen weise ich auf Abschnitt E II 1.14 meines RdErl. v. 25. 6. 1975 hin.

- 2.153 Die Ausgleichszulage in Art. 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Art. V § 6 des 2. BesVNG ist ebenfalls um 5,3 vom Hundert zu erhöhen; Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet.

- 2.154 Ausgleichszulagen nach Art. IX § 12 des 2. BesVNG und Art. 1 § 4 des Haushaltstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehmme insoweit insbesondere auf die Nummern 6.2 und 6.3 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 (MBI. NW. S. 240/SMBI. NW. 20320) Bezug.

Anlage 1**Anlage 2****2.2 Abschlagszahlung auf die erhöhten Versorgungsbezüge**

- 2.21 Die Nummern 2.11, 2.13 und 2.14 sowie die Nummern 2.152 und 2.153 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

- 2.22 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um 5,3 vom Hundert erhöht.

- 2.23 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,1 vom Hundert erhöht.

- 2.24 Ausgleichszulagen nach Art. 1 § 4 des Haushaltstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehmme insoweit auf die Nummern 2.6 bis 2.8 meines RdErl. v. 9. 2. 1976 (MBI. NW. S. 248) Bezug.

- 2.25 Der Berechnung der Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die neuen Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze zugrunde zu legen.

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 3. Nummer 1 gilt entsprechend auch für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten. Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 UZV genannten Festbeträge (119 DM, 116 DM) bleiben unverändert.

3 Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung**3.1 Empfänger von Dienst-, Amts- und Anwärterbezügen sowie von Versorgungsbezügen**

Empfänger von Dienst-, Amts- und Anwärterbezügen sowie von Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Artikels III des Entwurfs eines Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Anlage 4). Ich bitte, dabei folgendes zu beachten:

3.11 Zu § 1

Als ein nicht zu vertretendes Ausscheiden im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt stets die Versetzung in den Ruhestand und der Tod. In allen anderen Fällen des Ausscheidens ist von einer Abschlagszahlung abzusehen.

3.12 Zu § 2

§ 2 Abs. 6 gilt für Beamte und Richter, die für den 1. April 1977 keine Bezüge erhalten, mit der Maßgabe, daß die Verhältnisse am ersten Tag des Monats April, für den Bezüge gewährt werden, maßgebend sind.

3.13 Zu § 3

Die für Versorgungsempfänger vorgesehene Regelung stimmt inhaltlich mit der des Artikels II des 4. BBesErhG überein. Die dazu unter den Nummern 3.131 bis 3.14 meines RdErl. v. 25. 3. 1975 (MBI. NW. S. 526) gegebenen Hinweise gelten daher sinngemäß.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Bezug genommene Vorschrift des Artikels I § 3 stimmt hinsichtlich des Personenkreises mit Artikel I § 4 des 4. BBesErhG überein.

3.2 Empfänger von Unterhaltsbeihilfen

Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie die Beamten einen Abschlag auf die einmalige Zahlung in Höhe von 30,- DM.

- 4 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 3**Anlage 4**

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

1.1 Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Ortszuschlagsgriff-klaasse	Dienstaltersstufe												Dienst-alter-zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	759,60	795,12	820,64	846,16	871,68	897,20	922,72	948,24	973,76						25,52
2	815,17	840,69	866,21	891,73	917,25	942,77	968,29	993,81	1019,33	1044,85					25,52
3	875,39	900,34	927,29	954,24	981,19	1008,14	1035,09	1062,04	1088,99	1115,94					26,95
4	906,51	937,68	968,85	1000,02	1031,19	1062,36	1093,53	1124,70	1155,87	1187,04					31,17
5	938,36	973,89	1009,42	1044,95	1080,48	1116,01	1151,54	1187,07	1222,60	1258,13					35,53
6	993,50	1020,34	1067,18	1104,02	1140,86	1177,70	1214,54	1251,38	1288,22	1325,06	1362,78				1)
7	1073,48	1110,32	1147,16	1184,00	1220,84	1257,68	1294,52	1331,36	1369,43	1408,10	1446,77	1486,87	1529,80		1)
8	1124,29	1169,69	1215,09	1260,49	1305,89	1351,68	1399,34	1447,09	1497,12	1550,02	1602,92	1655,82	1708,72		1)
9	1226,24	1302,08	1351,88	1401,06	1451,15	1505,73	1560,31	1614,89	1669,47	1724,05	1778,63	1833,21	1887,79		1)
10	1325,72	1443,52	1511,32	1579,12	1646,92	1714,72	1782,52	1850,32	1918,12	1985,92	2053,72	2124,52	2193,32		67,80
11	I c	1602,78	1672,25	1741,72	1811,19	1880,66	1950,13	2019,60	2089,07	2158,54	2228,01	2297,48	2366,95	2436,42	69,47
12		1745,68	1828,51	1911,34	1994,17	2077,00	2159,83	2242,66	2325,49	2403,32	2491,15	2573,98	2656,81	2739,64	82,83
13		1977,99	2057,42	2136,85	2246,28	2335,71	2425,14	2514,57	2604,00	2693,43	2782,86	2872,29	2961,72	3051,15	89,43
14	I b	2035,89	2151,85	2267,81	2383,77	2499,73	2615,69	2731,65	2847,61	2963,57	3079,53	3195,49	3311,45	3427,41	115,96
15		2295,71	2423,18	2550,65	2678,12	2805,59	2933,06	3060,53	3188,00	3315,47	3442,94	3570,41	3697,88	3825,35	127,47
16		2551,67	2699,09	2846,51	2993,93	3141,35	3288,77	3436,19	3583,61	3731,03	3878,55	4025,87	4173,29	4320,71	147,42

1) Die Dienstalterszulage beträgt

in Besoldungsgruppe	von Dienstaltersstufe	bis Dienstaltersstufe	DM
A 6	1	10	36,84
	10	11	37,72
A 7	1	8	36,84
	8	9	38,07
	9	11	38,67
	11	12	40,10
	12	13	42,93

in Besoldungsgruppe	von Dienstaltersstufe	bis Dienstaltersstufe	DM
A 8	1	5	45,40
	5	6	45,79
A 9	1	8	47,66
	6	9	50,12
	9	13	52,90
	13	4	46,84
	4	3	48,80
	3	4	49,18
	4	5	50,09
	5	13	54,58

(noch Anlage 1)

1.2 Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarif-Klasse	Dienstaltersstufe										Dienstalterszuflage				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12 a	I c	1 865,04	1 950,93	2 036,82	2 122,71	2 208,60	2 294,49	2 380,38	2 466,27	2 552,16	2 638,05	2 723,94	2 809,83	2 895,72	2 981,61	05,89
13 a	I b	2 629,65	2 136,58	2 231,51	2 332,44	2 433,37	2 534,30	2 635,23	2 736,16	2 837,09	2 938,02	3 038,95	3 139,88	3 240,81	3 341,74	100,93

1.3 Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarif-Klasse	Dienstaltersstufe										Dienstalterszuflage					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
H 1	1	977,99	2 067,42	2 156,85	2 246,28	2 335,71	2 425,14	2 514,57	2 604,00	2 693,43	2 782,86	2 872,29	2 961,72	3 051,15	3 140,58	89,43	
H 2	2	235,89	2 151,85	2 267,81	2 382,77	2 499,73	2 615,69	2 731,65	2 847,61	2 963,57	3 079,53	3 195,49	3 311,45	3 427,41	3 543,37	115,96	
H 3	I b	2 285,71	2 423,18	2 550,65	2 678,12	2 805,59	2 933,06	3 060,53	3 188,00	3 315,47	3 442,94	3 570,41	3 697,88	3 825,35	3 952,82	4 080,29	127,47
H 4		2 551,57	2 699,09	2 846,51	2 993,93	3 141,35	3 288,77	3 436,19	3 583,61	3 731,03	3 878,45	4 025,87	4 173,29	4 326,71	4 468,13	4 615,55	147,42
H 5	I a	3 236,80	3 397,43	3 558,06	3 718,69	3 879,32	4 039,95	4 200,58	4 361,21	4 521,84	4 682,47	4 843,10	5 003,73	5 164,36	5 324,99	5 485,62	160,63

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

- a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehalter in der Besgr H 5 durch 5 989,53 DM,
- b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 1 383,87 DM.

(noch Anlage 1)

2. Bundesbesoldungsordnung §

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ortszuschlag Tarifklasse	I b										I a
Grundgehalt	4 080,29	4 839,29	5 062,99	5 399,52	5 785,60	6 150,18	6 504,82	6 874,47	7 333,46	8 758,71	9 562,50

3. Bundesbesoldungsordnung §

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Lebensalterszulage
Ortszuschlag Tarifklasse	Lebensalter	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	2 562,96	2 745,07	2 927,18	3 109,29	3 291,40	3 473,51	3 655,62	3 837,73	4 019,84	4 201,95
R 2		2 998,75	3 180,86	3 362,97	3 545,08	3 727,19	3 909,30	4 091,41	4 273,52	4 455,63	4 637,74

Besoldungsgruppe	3	4	5	6	7	8	9	10		
Ortszuschlag Tarifklasse	I a									
Grundgehalt	5 062,99	5 399,52	5 785,60	6 150,18	6 504,82	6 874,47	7 333,46	8 758,71	9 165,02	

Anlage 2

**Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Marifkla-ssse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kin-der	Stufe 5 3 Kin-der	Stufe 6 4 Kin-der	Stufe 7 5 Kin-der	Stufe 8 6 Kin-der
I a	B 3 bis B 11								
	R 3 bis R 10	623,80	723,30	808,44	889,81	927,56	999,11	1070,66	1159,78
	H 5								
I b	B 1 und B 2								
	A 13 und A 13 a								
	A 14 bis A 16	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1062,21
	R 1 und R 2								
I c	H 1 bis H 4								
	A 9 bis A 12 a	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1003,66
II	A 1 bis A 8	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

Anlage 3

I.
Anwärterbezüge für Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
(Monatsbeträge)

Eingangsalter, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahrs DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahrs DM	Verheiratetenzuschlag DM
A 1 bis A 4	661	743	211
A 5 bis A 8	794	905	242
A 9 bis A 11	936	1066	280
A 12	1196	1348	307
A 13	1239	1394	313
A 13 + Zulage (Artikel II § 6)			
Abs. 4 1. BesVNG	1284	1441	317
oder R 1			
Verheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 2 BBesG		70	
Sonderzuschlag (§ 10 UZV)			

Bei der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 UZV ist von den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Anfangsgrundgehältern und Ortszuschlägen auszugehen.

II.
Unterhaltsbeihilfen

1. Verwaltungslehrlinge	437,- DM
2. Verwaltungspraktikanten	515,- DM.

III.

Die vorstehenden Sätze gelten nur für Anwärter, Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. September 1977 eingestellt worden sind oder werden. Für Anwärter, Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden, gelten die derzeitigen Sätze vorläufig weiter.

Anlage 4

Artikel III
Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. April 1977 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und
2. für mindestens einen Tag im Monat April 1977 Bezüge erhalten haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1977 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1977 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark, für Anwärter vierzig Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1977.

§ 3

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 3 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 3 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat April 1977 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gelten §§ 5, 65 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 1. 5. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM, zuzügl. Portokosten)

Seite

Hinweise auf Rundverfügungen	97	3. StGB § 40 II Satz 2. – Bloße Erwerbsaussichten sind bei der Bestimmung des (zukünftigen) Nettoeinkommens nur zu berücksichtigen, wenn ihre Realisierung mit Sicherheit für den Zeitraum zu erwarten ist, in dem die Geldstrafe zu bezahlen ist. – Ratenzahlungen auf den Preis für den Verkauf einer Gaststätte sind nur in der Höhe des Zinsanteils Einkommen im Sinne des § 40 II Satz 2 StGB. – Schuldzahlungen, die nicht als Tilgungsleistungen der Ansammlung von Vermögen dienen, vermindern in voller Höhe die Vermögenseinkünfte des Täters und nur diese. Nicht kontinuierlich zu entrichtende Zahlungen sind hierbei nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Vermögen des Täters auf die Vermögenseinkünfte zu verteilen. Steuerschulden vermindern das Einkommen nur für den Zeitraum ihrer Fälligkeit. OLG Hamm vom 19. Januar 1977 – 4 Ss 248/76 105
Personalnachrichten	101	4. StPO §§ 12, 260. – Zwei Taten in sachlich-rechtlicher Hinsicht (§ 20 OWIG, § 53 StGB), die in verfahrensrechtlichem Sinne als ein und dieselbe Tat anzusehen sind, können nicht in zwei anhängigen Verfahren getrennt voneinander abgeurteilt werden; insoweit liegt das Verfahrenshindernis der anderweitigen Rechtsfähigkeit vor. OLG Hamm, vom 29. Oktober 1976 – 2 Ss OWI 340/76 107
Gesetzgebungsübersicht	103	5. StPO § 12 II. – Die Voraussetzungen des § 12 II StPO liegen nicht vor, solange die Strafsache nicht bei einem Gericht rechtshängig geworden ist. OLG Hamm, vom 19. November 1976 – 3 (s) Sbd 15 – 21/76 108

– MB1. NW. 1977 S. 498.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.